



# GÄRTRINGEN

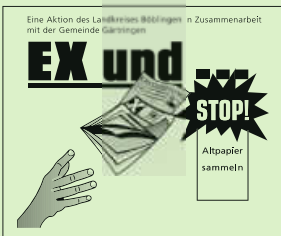
GENAU HIER . GENAU WIR

# AKTUELL

Ausgabe 16 . 45. Jahrgang . 22. April 2021

WWW.GAERTRINGEN.DE

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE GÄRTRINGEN



**Altpapiersammlung  
am 24. April 2021**

Seite 5



**Maßnahmen zur Pandemie-  
bekämpfung in Baden-  
Württemberg ab 19. April**

Seite 2 - 4



**Carsharing – Ihr Schlüssel  
zu einer modernen Mobilität!**

Seite 4

## Inhalt:

Rathaus aktuell	Seite 2
Notdienste	Seite 5
Termine	Seite 6
Amtliches	Seite 7
Kirchliche Mitteilungen	Seite 16
Parteien	Seite 20
Vereine	Seite 21

Diese Ausgabe erscheint auch online



## GÄRTRINGEN MOBILITÄT IM ALTER

**Nutzen Sie jeden Dienstag von  
8 bis 12 Uhr unser SENIOREN-MOBIL !**

Im Rahmen des Mobilitätskonzepts wurde die Mobilitätsweiterung für Senioren und Seniorinnen untersucht. Ehrenamtlicher Fahrdienst, Bürgerbus oder ein Ruf taxi kamen in die nähere Betrachtung. Durch eine Umfrage konnte festgestellt werden, dass das Ruf taxi für unsere Gemeinde die geeignetste

Mobilitätsweiterung ist. Gemeinsam mit dem **Taxiunternehmen City-Taxi aus Herrenberg** starteten wir im vergangenen Jahr eine Testphase für unser neues Angebot – das SENIOREN-MOBIL.

### Wie funktioniert unser Senioren-Mobil ?

- Unser Taxi fährt **jeden Dienstag von 08.00-12.00 Uhr**
- City-Taxi-Herrenberg wickelt die Bestellung der Fahrten im Auftrag der Gemeinde ab. Sie können bis Montagabend Ihre Mitfahrt über die Nummer **07032 959737** anmelden.
- Sie werden **direkt vor Ihrer Haustüre abgeholt** und zu einem **beliebigen Ziel innerhalb der Gemeindegrenze** befördert. Ob zum Einkaufen oder zum Arzt. Auch Besuche bei Freunden und Bekannten – Sie können sich überall innerhalb Gärtringen und Rohrau fahren lassen. Sie selbst machen dann direkt auch mit dem Fahrer/in Ihre individuelle Abholzeit zwischen 08.00 und 12.00 Uhr aus.
- Der Fahrer/in bringt Sie dann von Ihrem Abholort **direkt wieder zu Ihnen nach Hause.**
- Hilfsmittel wie **Rollatoren** können mitgenommen werden.

### Wer darf das Angebot Senioren-Mobil nutzen?

- Ausschließlich **Senioren/innen ab 60 Jahre.**
- Menschen mit einer **Gehbehinderung** oder ähnliche Handicaps sind von dieser Altersregelung ausgenommen.

### Was kostet Sie dieses Angebot?

- Sie nutzen unser Angebot Senioren-Taxi für **2€.**
- Diesen Geldbetrag **zahlen Sie direkt** bei unserem Dienstleister City-Taxi Herrenberg.
- Sie werden vor Fahrtantritt um eine Unterschrift gebeten. Diese Daten werden zur Dokumentation der Fahrtanzahlen aufgenommen und der Verwaltung übermittelt.



Quelle: City-Taxi Herrenberg

Sollten Sie Fragen zu unserem neuen Angebot haben dürfen Sie sich **direkt an Ihre Gemeindeverwaltung, Hr. Thüroff, 07034 923-114** wenden.

## RATHAUS AKTUELL



### Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



#### Kontaktbeschränkungen

**Private Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



#### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

NEU

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



#### Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt.



#### Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.



#### Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.



#### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von 21 bis 5 Uhr.

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

#### Bei Nacht (21 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



#### Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen\*:

- Für alle Schüler\*innen sowie Lehrer\*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- FFP2-/KN95-/K95-Maske in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

**Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient\*innen oder Bewohner\*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/K95-Pflicht befreit.

\*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 17/04/2021



### Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



#### Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler\*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler\*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.



#### Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer\*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



#### Notbremse ab einer Inzidenz über 200 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

- Fernunterricht und **kein Präsenzunterricht** in folgenden Einrichtungen: Schulen aller Art, Kindertagesstätten, Berufsschulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen
- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



#### Arbeiten

- Arbeitgeber\*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter\*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg\*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Stand: 17/04/2021



## Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



### Einzelhandel

**Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf** sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädie-schuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalo
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

**Sonstiger Einzelhandel** darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

### Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche: maximal ein\*e Kund\*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m<sup>2</sup>: ein\*e Kund\*in pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 20 m<sup>2</sup> (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



### Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

- Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
  - Tragen von medizinischen Masken



### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich. Bau- und Raiffeisenmärkte schließen. Gartenmärkte bleiben geöffnet.

### Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäft des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m<sup>2</sup>: ein\*e Kund\*in pro 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 40 m<sup>2</sup>

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)  
Stand: 17.04.2021

## Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



### Dienstleistungen

**Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:**

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund\*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
  - Nur mit vorheriger Terminbuchung
- Weiterhin geschlossen:**
- ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben (nur Friseurdienstleistungen). Für den Friseurbesuch ist ein **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

NEU

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



### Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

**Kantinen** schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



### Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

#### Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)



### Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen



### Reisen

**Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.**

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

#### Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

#### Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)  
Stand: 17.04.2021

## Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



### Sport

**Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen** (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

**Kontaktamer Gruppensport im Freien** mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer\*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✘ Frei- und Hallenbäder

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

- ✘ Spaßbäder
- ✘ Skilifte und Gondeln
- ✘ Thermen und Saunen



### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



### Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktamer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



### Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

#### Geschlossen:

- ✘ Ausflugsschiffe
- ✘ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✘ Diskotheken und Clubs
- ✘ Freizeitparks und Indoorspielflächen
- ✘ Kinos und Autokinos
- ✘ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✘ Konzerte und Kulturhäuser
- ✘ Krabbelgruppen
- ✘ Messen
- ✘ Opern
- ✘ Spielbanken- und hallen

- ✘ Theater
- ✘ Volksfeste o.ä.
- ✘ Zirkusse

#### Geöffnet:

- ✓ Spielflächen im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

#### Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

#### Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



### Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



### Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)  
Stand: 17.04.2021

## Carsharing – Ihr Schlüssel zu einer modernen Mobilität!

Der Besitz eines eigenen Fahrzeugs ist nicht mehr so wichtig wie noch vor 20 oder 30 Jahren. Der ÖPNV ist besser ausgebaut und die unterschiedlichen Mobilitätsangebote werden stärker miteinander vernetzt. Einer dieser modularen Bausteine einer modernen Mobilität ist „Carsharing“.

### Über 14 Jahre „clevere“ Mobilität vor Ort in Gärtringen ...

Im Jahr 2007 gründeten einige interessierte Bürger eine Initiativgruppe für ein Carsharing-Angebot in Gärtringen und warben durch Handzettel und Info-Veranstaltungen für eine baldige Stationierung eines Teilautos in der Ortsmitte. Das ehrenamtliche Engagement führte im Oktober 2008 schließlich dazu, dass der Verein Stadtmobil e.V. einen roten Opel Corsa an der Station am Rohrweg beim Rathaus bereit stellte.

### Neuer Standort am S-Bahnhof

Aktuell steht das rote Stadtmobil auf einem Stellplatz am Ende der Bahnhofstraße - direkt bei den überdachten Fahrradabstellplätzen. Dies ermöglicht eine gute Verknüpfung zwischen ÖPNV (Busse & Bahnen) und dem regionalen Carsharing-Angebot.

Der rote Opel Corsa verfügt über fünf Sitzplätze (plus Sitzerrhöhung für Kinder). Der Wagen kann telefonisch oder über die Buchungsplattform im Internet (auch als App verfügbar) im Voraus oder spontan gebucht werden. Abgerechnet wird über die gebuchte Zeit und die gefahrene Strecke. Alle Kosten, auch die für Kraftstoff, Reparaturen und Service, sind in den Tarifen bereits berücksichtigt.

Interessenten finden nähere Informationen im Internet unter: [Stadtmobil Stuttgart](http://stuttgart.stadtmobil.de/)  
<http://stuttgart.stadtmobil.de/>

### Verfügbares Fahrzeug in Gärtringen:

Opel Corsa 1.2 (Benziner) als 5-Sitzer mit Start/Stopp-Automatik (Tarifklasse B)

**Tipp:** Für Firmen und Gewerbetreibende stehen die Fahrzeuge von „stadtmobil“ in der Region tagsüber zu einem besonders günstigen „Business“-Tarif zur Verfügung.

### Mobilpass (VVS):

Der VVS bietet jetzt den Mobilpass an (für Abo-Kunden). Mit diesem Pass kann man nach Freischaltung jetzt auch die Carsharing-Angebote in der Region nutzen. Die VVS-Karte macht „multimodal“ mobil. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des VVS.





## Altpapiersammlung April 2021 Leerung der Altpapiertonnen in Gärtringen und Rohrau

Am kommenden

**Samstag, den 24. April 2021**

werden in Gärtringen und Rohrau die Altpapiertonnen geleert. Bitte stellen Sie hierfür die Altpapiertonnen mit geschlossenem Deckel bereits ab 06.00 Uhr bereit.

**Wichtiger Hinweis für den "ruhenden Verkehr":**

Bitte parken Sie Ihr Fahrzeug von Freitag auf Samstag möglichst nicht im öffentlichen Verkehrsraum, da die Müllfahrzeuge zwingend eine gewisse Mindestfahrbahnbreite benötigen, um auch wirklich alle Stichstraßen, vor allem in den Neubaugebieten, anfahren zu können.

In eigener Sache:

### Redaktionsschluss in der KW 19/2021 vorverlegt

Vorverlegter Redaktionsschluss beim Mitteilungsblatt der  
KW 19 / 2021 – Christi Himmelfahrt

Die Texte müssen für die KW 19/2021  
bis **Donnerstag, 06.05.2021, um 10.00 Uhr**  
in das Redaktionssystem artikelstar 4.1 eingestellt sein.

Manuskripte senden Sie bitte bis zu diesem Zeitpunkt an folgende E-Mail-Adresse: [mb@gaertringen.de](mailto:mb@gaertringen.de)

Wir bitten um Beachtung des Termins, da später eingehende Manuskripte bzw. Einstellungen im artikelstar 4.1 nicht berücksichtigt werden können.

Für weitere Rückfragen betr. Mitteilungsblatt können Sie sich gerne mit Frau Schimpf, Tel. 923-111, E-Mail: [schimpf@gaertringen.de](mailto:schimpf@gaertringen.de) in Verbindung setzen.

# NOTDIENSTE

- **Ärztlicher Notfalldienst Sindelfingen**  
am Krankenhaus Sindelfingen, Arthur-Gruber-Str. 70, 71065 Sindelfingen Montag-Donnerstag: 18-22 Uhr, Freitag: 16-22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag: 8-22 Uhr.  
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder [docdirekt.de](http://docdirekt.de)
- **Ärztlicher Notfalldienst Herrenberg**  
am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg, Fr. 16-22 Uhr, Sa., So., Feiertag: 8-22 Uhr, ab 22 Uhr Krankenhausambulanz Herrenberg. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: Kostenfreie Rufnummer 116117
- **Ärztliche Notfallpraxis Böblingen – (Kinder)** 116117  
Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Mo. – Fr.: 19.00 – 22.00 Uhr, Samstag: 8.30 - 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertag: 8.30 – 22.00 Uhr, (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist) Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!
- **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst** 0711/78 77 722  
Kassenärztliche Vereinigung  
Baden-Württemberg  
Anwesenheit in der Praxis: Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr und von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr, sonst nur in dringenden Fällen.
- **Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen** 116117  
seit 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notfalldienstnummer verwendet.  
Augenärztliche Notfallpraxis, Katharinenhospital Augenklinik, Kriegsbergstr. 60, Haus K, 70174 Stuttgart, Öffnungszeiten: Fr.: 16-22 Uhr, Wochenende/Feiertage: 9-22 Uhr
- **HNO-ärztlicher Notfalldienst** 116117  
Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen, Sa., So. und Feiertag: 8-22 Uhr, Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen
- **Wasserversorgung Gärtringen – Rufbereitschaft** 07034 923191
- **Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe/ Sozialer Dienst im Bereich Gärtringen** 07031/663-1569, [s.barut@lrabb.de](mailto:s.barut@lrabb.de)  
Informationen über Sozialleistung nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege, Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.
- **Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe** 07031/663-3366  
Informations- und Beratungstelefon für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, deren Angehörige, Freunde und Nachbarn. Montag bis Freitag von 9 -17 Uhr. Das Gespräch ist anonym, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.
- **Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst im Landkreis Böblingen** 07031/6596400, [www.hospizdienst-bb.de](http://www.hospizdienst-bb.de)  
Max-Eyth-Straße 23, 71088 Holzgerlingen  
Dasein, Zuhören, Zeit haben
- **Beratungsstelle für Schwangere:** 07031/663-1717  
Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen
- **Beratungsstelle für Partnerschaft:** 07031/678005  
(Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch), Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen
- **Thamar-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt:** 07031/222066  
Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen
- **Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt** 07031/663-1331
- **AMILA-Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt:** 07031/632808, 07031/222066, [www.amila-beratung.de](http://www.amila-beratung.de)  
E-Mail: [info@amila-beratung.de](mailto:info@amila-beratung.de)  
Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen, Mo., Di. und Do. 10-13 Uhr, Mi. 13-16 Uhr, nachts ab 20 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen ganztags
- **MOBILE – Management von Beruf und Familie:** 07031/663-1928

• **Giftnotrufzentrale Freiburg** Notfall immer über die Tel.: 112  
Vergiftungsinformationszentrale: 0761/19240

• **Psychologische Beratungsstelle Herrenberg**  
07031/663-2420

Jugend • Ehe • Lebensfragen, Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg. Offene Sprechstunde während der Schulzeit für Jugendliche und Eltern, mittwochs 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr

• **IBB-Stelle für den Landkreis Böblingen**  
07031/663-2929 (Anrufbeantworter), E-Mail: [ibbstelle@lrabb.de](mailto:ibbstelle@lrabb.de)  
Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und Angehörige, Sprechstunde: Jeden 1. Freitag im Monat von 10-12 Uhr (möglichst mit vorheriger telefonischer Vereinbarung) im BZS-Bürgerzentrum Leonberg, Neuköllner Str. 5 (Leo-Center), 71229 Leonberg; Tel. Sprechzeiten: Mo. und Do. von 10-12 Uhr, Mi. von 16-18 Uhr.

• **Krisentelefon – ich schaff es nicht mehr** 07031/663-3000  
„Gewaltig überfordert – wenn Pflege an Grenzen stößt“  
Mo. bis Fr. von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, montags übernehmen muslimische Frauen in türk. Sprache den Dienst

• **Palliative Care Team Landkreis Böblingen** 07152/3304-424  
In der Au 10, Leonberg, Ambulante ärztliche und pflegerische Versorgung, Mo. bis Fr. 8.00 – 16.30 Uhr

• **Arbeitskreis Leben (AKL) Böblingen e.V.** 07031/3049259  
Begleitung in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr - Trauergruppe für Hinterbliebene nach Suizid - Präventionsveranstaltungen in Schulen  
[www.ak-leben.de](http://www.ak-leben.de), E-Mail: [akl-boeblingen@ak-leben.de](mailto:akl-boeblingen@ak-leben.de)

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

24./25.04.2021 Tierarztpraxis Klink und Dühren,  
Fliederweg 25, Gärtringen, Tel.: 07034-23437

### Apothekenbereitschaftsdienst

22. April um 8.30 Uhr bis 23. April um 8.30 Uhr  
Apotheke Haug, Herrenberg, Walther-Knoll-Straße 3,  
Tel. 07032 21656

23. April um 8.30 Uhr bis 24. April um 8.30 Uhr  
Bären Apotheke, Herrenberg, Hindenburgstraße 20,  
Tel. 07032 5970

24. April um 8.30 Uhr bis 25. April um 8.30 Uhr  
Schönbuch-Apotheke, Gültstein, Schloßstraße 11,  
Tel. 07032 72076

25. April um 8.30 Uhr bis 26. April um 8.30 Uhr  
Apotheke am Markt, Deckenpfronn, Marktplatz 3, Tel. 07056 8482

26. April um 8.30 Uhr bis 27. April um 8.30 Uhr  
Apotheke am Markt, Ehningen, Marktplatz 3, Tel. 07034 8014

27. April um 8.30 Uhr bis 28. April um 8.30 Uhr  
Carmel-Apotheke, Nufringen, Hauptstraße 27/1, Tel. 07032 83957

28. April um 8.30 Uhr bis 29. April um 8.30 Uhr  
Apotheke am Bahnhof, Herrenberg, Bahnhofstr. 17,  
Tel. 07032 6077

29. April um 8.30 Uhr bis 30. April um 8.30 Uhr  
Markt-Apotheke, Gärtringen, Bismarckstraße 39,  
Tel. 07034 22013

### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Gemeinde Gärtringen

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien  
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
71263 Weil der Stadt,  
Merklinger Str. 20,  
Telefon 07033 525-0,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

**Verantwortlich für den amtlichen  
Inhalt einschließlich der Sitzungs-**

**berichte der Gemeindeorgane und  
anderer Veröffentlichungen der  
Gemeindeverwaltung Gärtringen  
und alle sonstigen Verlautbarungen  
und Mitteilungen:**

Bürgermeister Thomas Riesch, 71116  
Gärtringen, Rohrweg 2, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch  
interessiert“ und den Anzeigenteil:**

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot

## TERMINE

**Donnerstag, 22. April 2021**

19.30 Uhr Sitzung des Ortschaftsrates in der Schönbuchhalle  
Rohrau

**Samstag, 24. April 2021**

06.00 Uhr Leerung der Altpapiertonnen in Gärtringen und Rohrau  
07-12 Uhr Wochenmarkt rund um den Marktplatz

**Sonntag, 25. April 2021**

**Folgende Gottesdienste finden gemäß der Hygienevorschriften  
statt:**

09.00 Uhr Kath. Kirchengemeinde Gärtringen, Eucharistiefeier  
09.30 Uhr Neuapostolische Kirche, Gottesdienst  
10.00 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Gottesdienst  
10.00 Uhr Evang. Kirche Rohrau, Gottesdienst  
11.00 Uhr Württembergischer Christusbund,  
Gottesdienst auf dem Wiesele

Bitte entnehmen Sie die weiterhin stattfindenden Gottesdienstübertragungen der Kirchen den kirchlichen Nachrichten.

**Dienstag, 27. April 2021**

19.00 Uhr Sitzung des Technischen Ausschusses in der Schönbuchhalle Rohrau

Spruch der Woche

Es ist besser, gelegentlich betrogen zu werden, als niemandem mehr zu vertrauen.

Astrid Lindgren

**Denken Sie an den**

**MUND-NASEN-SCHUTZ**

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Öffentliche Bekanntmachung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. April 2021 die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) im Wortlaut beschlossen.

Eine Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) wurde wegen verschiedener gesetzlicher Änderungen bzw. rechtlichen Grundlagen erforderlich.

Die Satzung ist nachfolgend im Wortlaut abgedruckt.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

### **Abschnitt 2**

#### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

##### **§ 2**

##### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.**

1. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

##### **§ 3**

##### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

##### **§ 4**

##### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr und zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benützt werden.  
Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

##### **§ 5**

##### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchVO), bleiben unberührt.

##### **§ 6**

##### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **Abschnitt 3**

#### **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

##### **§ 7**

##### **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

##### **§ 8**

##### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

##### **§ 9**

##### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

##### **§ 10**

##### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

##### **§ 11**

##### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

**§ 12****Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

**§ 13****Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

**§ 14****Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

**§ 15****Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

**Abschnitt 4****Schutz der Grün- und Erholungsanlagen****§ 16****Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen, außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

**Abschnitt 5****Anbringen von Hausnummern****§ 17****Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

**Abschnitt 6****Schlussbestimmungen****§ 18****Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

**§ 19****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,



5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 12 Tauben füttert,
14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
31. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
32. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 20 Inkrafttreten

- (1) Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Polizeiverordnung vom 10.11.2004 außer Kraft.

Gärtringen den, 13.04.2021

Ortspolizeibehörde

gez.

Thomas Riesch

Bürgermeister

### Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 13.04.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 22.04.2021 durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen öffentlich bekannt gemacht und tritt damit am 23.04.2021 in Kraft (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 14.04.2021 vorgelegt (§24 PolG).

Gärtringen den, 13.04.2021

gez.

Thomas Riesch, Bürgermeister

Satzung komplett überarbeitet durch Änderungssatzung vom 13.04.2021 (letzter Stand vom 10.11.2004)

## Benutzungsordnung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze und Schulgelände

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. April 2021 die Benutzungsordnung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze und Schulgelände als Satzung beschlossen. Mit dieser Benutzungsordnung werden Verhaltensregeln und Benutzungsvorschriften für öffentliche Einrichtungen festgelegt.

Sportstätten als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde werden explizit nicht aufgenommen; es wird diesbezüglich auf die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) verwiesen.

Der Satzungstext ist nachfolgend im Wortlaut abgedruckt.

### Präambel

Zur Festlegung der Verhaltensregeln und Benutzungsvorschriften für öffentliche Einrichtungen beschließt der Gemeinderat die Benutzungsordnung für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze und Schulgelände. Sportstätten als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde werden explizit nicht aufgenommen; es wird diesbezüglich auf die die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) verwiesen.

### Benutzungsordnung

Aufgrund von §§ 4,10, 142 der GemO Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 GBl. S. 581, berichtigt S. 698, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 13.04.2021 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1. Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die Spielplätze sowie die Gelände von Schulen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gärtringen.
2. Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dienen der Erholung und der Stadtgestaltung.

3. Die Spielplätze sowie die Gelände von Schulen außerhalb der Schulzeiten dienen der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
4. Sowohl öffentliche Grün- und Erholungsflächen als auch die Spielplätze und Schulgelände sind allgemein zugängliche Anlagen im Gemeindegebiet. Lage und Ausmaß der Plätze bzw. der Einrichtungen sind in den Plänen vom 28.01.2021 bzw. vom 01.02.2021 gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung (Anlage). Sie können beim Ordnungsamt durch jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

## § 2 Öffnungszeiten

1. Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Schulgelände sind grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkungen zugänglich. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Öffnungszeiten durch Anschlag an den Eingängen der Grün- und Erholungsanlagen bzw. an den Zugängen der Schulgelände beschränken.
2. Die Benutzungszeiten der Spielplätze werden per Aushang bekannt gegeben. Der Benutzerkreis richtet sich nach den jeweiligen Anschlägen an den Spielplätzen.

## § 3 Verhaltensordnung/ örtliche Beschränkungen

1. Die Benutzer der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie der Spielplätze und Schulgelände müssen sich so verhalten, dass jede Belästigung, Gefährdung, Schädigung oder Störung anderer Personen bzw. Sachen vermieden wird.
2. Abfälle sind in den bereitstehenden Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen.
3. Die in § 1 Abs. 1 und Abs. 3 genannten Flächen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Berechtigte Personen, wie z. B. Bauhofmitarbeiter/ Lieferanten/ Technik etc., sind davon ausgenommen!
4. Der Genuss und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Freischankflächen sind in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr untersagt. Auf Spielplätzen und Schulgeländen gilt ein generelles Alkoholkonsumverbot. Vom Alkoholverbot ausgenommen sind von der Gemeinde genehmigte öffentliche und private Veranstaltungen sowie innerdienstliche Veranstaltungen der Schulen und der Gemeinde. Die Pflicht zur Beantragung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz bleibt davon unberührt.
5. Die Gemeinde kann die Benutzung von Teilflächen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie der Schulgelände und Spielplätzen im Einzelfall - ganz oder teilweise - untersagen, wenn wiederholt an diesen Stellen Personen angetroffen wurden und dabei der Genuss von Alkohol oder Drogen zu Belästigungen dritter Personen führte oder diese Örtlichkeiten in einem unsauberen Zustand (z. B. zerbrochene Falschen etc.) verlassen wurden (örtliche Beschränkungen).
6. Das Nächtigen und die Verrichtung der Notdurft sind in den Grün- und Erholungsanlagen sowie auf den Schulgeländen unzulässig.

## § 4 Plakatieren/Graffiti

Es ist untersagt ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde im Bereich der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu plakatieren, Hinweisschilder aufzustellen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften etc. von Gegenständen. Die Regelungen für Sondernutzungen nach dem Straßenrecht bleiben unberührt.

## § 5 Zu widerhandlungen

Personen die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtsperson oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 die Grün- und Erholungsanlagen und die Schulgelände benutzt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500 Euro geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OWIG).

## § 7 Geltung dieser Benutzungsordnung

1. Im Übrigen bleibt die Polizeiliche Umweltschutzverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung unberührt.
2. Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen dieser Satzung können durch die Gemeinde erteilt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung am 23.04.2021 in Kraft.

gez.  
Thomas Riesch  
Bürgermeister

### Hinweis auf § 4 Abs. 3 und 4 GemO

#### Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Benutzungsordnung am 13.04.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 22.04.2021 durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt damit am 23.04.2021 in Kraft. Sie wurde dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gärtringen den, 13.04.2021  
gez.  
Thomas Riesch, Bürgermeister





## Nachruf

Die Gemeinde Gärtringen, die Ortschaft Rohrau und der Sportverein Rohrau e.V. trauern um

### Herrn Friedrich Fehrer

aus Rohrau/Niederösterreich  
Vizebürgermeister a.D. und ehemaliger Vereinsobmann,  
Gründervater der Partnerschaft zwischen  
den Vereinen  
SC Rohrau-Gerhaus/NÖ und SV Rohrau  
und den beiden Gemeinden,

der am 11. April 2021 verstorben ist.

Friedrich Fehrer hat sich gemeinsam mit Samuel Pudleiner aus Gärtringen-Rohrau als Gründervater der Partnerschaft zwischen den Sportvereinen in seiner Eigenschaft als Vereinsvorsitzender und Vizebürgermeister große Verdienste um die europäische Partnerschaft der Gemeinden erworben.

Friedrich Fehrer wird uns in Gärtringen und Rohrau in dankbarer Erinnerung bleiben. Mit seiner liebenswerten und freundlichen Persönlichkeit ist es ihm gelungen, Brücken zu bauen und Freundschaften zu schließen.

Für seine Verdienste um die Partnerschaft wurde er im Jahr 2001 mit der Ehrenmedaille für Völkerverständigung und Partnerschaft des Instituts für internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft in Bonn ausgezeichnet.

Für die Gemeinde Gärtringen Für die Ortschaft Rohrau und  
den Sportverein Rohrau e.V.

Thomas Riesch  
Bürgermeister

Torsten Widmann  
Ortsvorsteher

## Schönbuchbahn sonn- und feiertags im 30-Minuten-Takt

### Angebotsverbesserung für Schönbuchlichtung und Freizeitverkehr

Bisher fährt die Schönbuchbahn an Sonn- und Feiertagen nur einmal pro Stunde. Ab 1. Mai wird sich der Takt an Sonn- und Feiertagen verkürzen. In der Zeit von 10:30 Uhr bis 18:30 Uhr ist dann jede halbe Stunde ein Zug zwischen Böblingen und Dettenhausen und in der Gegenrichtung unterwegs. Das Angebot gilt zunächst bis 11. Dezember 2021.

Bis zur Inbetriebnahme der neuen E-Fahrzeuge werden diese Fahrten mit den Dieselfahrzeugen in Doppeltraktion realisiert. Landrat Roland Bernhard freut sich über die diese Angebotsverbesserung: „Damit ist tagsüber an Sonntagen und Feiertagen der Anschluss an jede S-Bahn in Böblingen gesichert. Das stellt eine deutliche Verbesserung für die ÖPNV-Anbindung der Schönbuchlichtung dar sowie für den regionalen Freizeitverkehr für Wanderer und Radfahrer. Die Züge bieten viel Platz und Abstand sowie viele Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Kinderwagen oder Rollstühle. Das ist gerade in Coronazeiten ein tolles Angebot, um mit einem guten Takt und sicherem Abstand in die freie Natur zu gelangen und sich dort zu erholen. Das ist ein idealer Zugang zum Naturpark Schönbuch, den man nach Tübingen oder Herrenberg durchqueren kann, oder zum Schönbuchturn. Das ist Erholung pur.“

„Die Angebotsverbesserung ist für den Zweckverband Schönbuchbahn nur möglich, weil sich das Land Baden-Württemberg an den Mehrkosten für die zusätzlichen Fahrten beteiligt“, richtet Landrat Bernhard seinen Dank an das Verkehrsministerium. Die neuen Fahrzeiten sind in den Informationsangeboten des VVS bereits hinterlegt.

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates

am **Donnerstag, den 22.04.2021, um 19:30 Uhr**  
Schönbuchhalle Rohrau, Hofstattstraße 100, 71116 Gärtringen

Beratungsunterlagen, die auch den Ortschaftsräten zur Verfügung stehen, werden 15 Minuten vor Beginn der Sitzung in der Halle ausgelegt.

### Tagesordnung – öffentlich

1. Baugesuche, Bauvoranfragen  
1.1 Bauvoranfrage gem. § 57 LBO Wengertweg 9; Flst. 865
2. Optimierung der Verkehrslenkung des überörtlichen Radverkehrs
3. Aktueller Bericht zum Schülerradverkehr
4. Bekanntgaben
5. Anfragen

gez.  
Torsten Widmann  
Ortsvorsteher

## Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses

am **Dienstag, den 27.04.2021 um 19:00 Uhr**  
Schönbuchhalle, Hofstattstraße 100, 71116 Gärtringen

Beratungsunterlagen, die auch den Gemeinderäten zur Verfügung stehen, werden 15 Minuten vor Beginn der Sitzung in der Halle ausgelegt.

### Tagesordnung – öffentlich

1. Baugesuche, Bauvoranfragen  
1.1 Errichtung eines Anbaus an das bestehende Einfamilienhaus, Vicky-Baum-Weg 29, Flst. 5378/1  
1.2 Errichtung eines Geräteschuppens, Amselweg 45, Gärtringen  
1.3 Errichtung eines Reihenhauses mit drei Wohneinheiten, Im Pfad 6, Flst. 1922/4  
1.4 Nutzungsänderung eines Verkaufsraumes in eine Pizzeria, Robert-Bosch-Str. 7, Flst. 1414/5
2. Vergabe der Arbeiten der Außenanlage für die Flukato Flüchtlingsunterkunft Kayertäle Ost
3. Vergabe der Tiefbauleistungen zum Einbau eines Fettschneiders an der Schwarzwaldhalle
4. Bekanntgaben
5. Anfragen

gez.  
Thomas Riesch  
Bürgermeister

## Sitzungsbericht

**Aus der Gemeinderatssitzung am 13.04.2021**  
**Bericht des Sicherheitsdienstes XXL im Corona-Jahr 2020**  
Bürgermeister Thomas Riesch konnte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Frank Steinle von der Firma XXL-Sicherheit GmbH begrüßen.

Herr Steinle stellte in seinem Bericht die Arbeit des Sicherheitsdienstes vor. Demnach ist der Sicherheitsdienst seit dem Jahr 2018 in der Gemeinde im Einsatz und kontrolliert regelmäßig öffentliche Plätze, aber auch die Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde.

Die Bestreifung wird freitags und samstags, jeweils zwischen 19:00 und 2:00 Uhr, durchgeführt. Hierbei wird insbesondere die Umsetzung bzw. Einhaltung der Vorgaben der polizeilichen Umweltschutz-Verordnung kontrolliert. Gleiches gilt für den Aufenthalt auf Sport- und Spielplätzen, welche nach Verordnung ab 20:00 Uhr nicht mehr benutzt werden dürfen. Auch sorgt der Sicherheitsdienst für die Einhaltung bzw. Umsetzung der aktuellen Corona-Verordnungen.

Als öffentliche Liegenschaften werden die Objekte Peter-Rosegger-Schule, Ludwig-Uhland-Schule, Theodor-Heuss-Realschule, S-Bahn Haltestelle, Villa Schwalbenhof sowie Schwarzwaldhalle vom Streifendienst regelmäßig begangen. Als polizeiliche Maßnahmen werden unter anderem Platzverweise an Jugendliche ausgesprochen, Ruhestörungen unterbunden, der Aufenthalt auf Sport- und Spielplätzen untersagt sowie Lärmbelästigungen durch Musik oder ähnliches zur Anzeige gebracht. Insgesamt wurden seit der Beauftragung im Jahr 2018 in Summe 2.000 Einsatzstunden abgeleistet. Zusammenfassend konnte Herr Steinle festhalten, dass durch den Sicherheitsdienst in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens für Ordnung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gesorgt werden konnte. Auch seitens der Verwaltung wurde bestätigt, dass es aus der Bürgerschaft heraus keine negativen Rückmeldungen aufgrund des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes gegeben hat. Die Notwendigkeit dieser Dienstleistung, auch für die Zukunft, wurde im Gremium mehrheitlich unterstützt. In Summe trage die Beauftragung dazu bei, dass man sich besonders im öffentlichen Bereich in den Abend- und Nachtstunden insgesamt sicherer fühle, so die überwiegende Mehrheit im Gremium. Nach Beratung und Aussprache wurde vom Bericht des Sicherheitsdienstes Kenntnis genommen.

#### **Änderung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung durch geänderte Rechtsgrundlagen**

Der Gemeindegtag hat aufgrund aktueller Rechtsprechung sowie aufgrund neuer Rechtsgrundlagen eine Änderung der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Kommunen vorgeschlagen. Durch das 10. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Privilegierung der von Kindertageseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen eingeführt worden. Diese Änderung wurde in die kommunale Polizeiverordnung entsprechend übernommen. Eine Alkoholverbotsregelung, wie sie bislang in der Polizeiverordnung der Gemeinde geregelt war, musste herausgenommen werden; diese wurde durch den VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt. Weiterhin wurde im Polizeigesetz für Baden-Württemberg eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Polizeiverordnungen für überörtlich und zeitlich begrenzten Alkoholkonsum aufgenommen. Weitere Anpassungen der Umweltschutzverordnung ergeben sich aus dem zwischenzeitlich mehrfach geänderten Polizeigesetz. Betroffen sind neben der Präambel auch Vorschriften bzw. Formulierungen, die auf einen konkreten Paragraphen des neuen Polizeigesetzes verweisen. Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Änderung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung im Wortlaut.

#### **Benutzungsordnung für die Grün- und Erholungsanlagen, die Spielplätze und die Schulgelände**

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Beschwerden aus der Bürgerschaft bzw. von den direkten Anwohnern von Grün- und Erholungsanlagen über Fehlverhalten von Nutzern auf den jeweiligen Einrichtungen. Eine Benutzungsordnung ermöglicht, eine differenzierte Regelung zur jeweiligen Einrichtung zu treffen. Demnach können konkret eine Altersbegrenzung, Rauch- und Alkoholkonsumverbote, Benutzungsregelungen für Spielbereiche oder aber zur Abfallbeseitigung in einer Verordnung bestimmt werden. Diese Verordnung muss als Satzung erlassen werden und bietet den Vorteil, eine Bußgeldbewährung der

Benutzungsregeln festzusetzen. Mit dieser Regelung hat dann auch die Polizei eine Handhabe, bei Verstößen gegen die Benutzungsregeln vorzugehen. Nach Erläuterung des Sachverhalts wurde vom Gemeinderat die Benutzungsordnung für die Grün- und Erholungsanlagen einstimmig beschlossen.

#### **Evaluation Gemeindeentwicklungsplan - Umsetzung der Projekte 2020**

In einem ausführlichen Sachstandsbericht stellte der Vorsitzende dem Gremium sowie der Öffentlichkeit den aktuellen Umsetzungsstand der Projekte und der einzelnen Maßnahmen und Ideen, die aus der Bürgerschaft zum Gemeindeentwicklungsplan vorgetragen wurden, vor. Mit dem Bericht wurde der Fortschritt der einzelnen Projekte, aber auch der jeweilige Sachstand nochmals aufgezeigt. Das mit Sicherheit größte städtebauliche Projekt wurde gleich zu Beginn vorgestellt, nämlich das Projekt zur Gestaltung einer neuen Ortsmitte bzw. der Stärkung der vorhandenen Ortsmitte. Demnach hat die Verwaltung einen Antrag auf Aufnahme in das Sanierungsprogramm des Landes Baden-Württemberg gestellt. Diesem Antrag wurde im April 2020 erfreulicherweise entsprochen, so dass bauliche- und Sanierungsmaßnahmen über das Landessanierungsprogramm künftig finanziell gefördert werden. Dies betrifft für die Gemeinde in erster Linie den Abbruch der bisherigen Ludwig-Uhland-Halle sowie den Bau einer neuen Halle.

In diesem Zusammenhang konnte im vergangenen Jahr auch wichtiger Grunderwerb für die Gestaltung dieser neuen Ortsmitte getätigt werden. Die Verwaltung konnte zwei Schlüsselgrundstücke für die weitere Entwicklung der Ortsmitte von privaten Angrenzern erwerben. Für diese Grundstücke wurden Verkehrswertgutachten erstellt, auf deren Grundlage die Erwerbspreise einvernehmlich verhandelt wurden.

Als weiteres Projekt wurde die Projektkonkretisierung der Verkehrsmaßnahmen erläutert. Demnach erfolgte die Anschaffung und Installation von Geschwindigkeitswarnanzeige-Tafeln. Mit ein Teil des Gemeindeentwicklungsplanes war in diesem Zusammenhang auch das Mobilitätskonzept, welches in Zusammenarbeit mit ISME, einer Ausgliederung der Universität Stuttgart, erarbeitet wurde. Auch aus diesem Mobilitätskonzept wurden bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt und realisiert. Unter anderem wurde das Gewerbegebiet Riedbrunnen an den öffentlichen Personen-Nahverkehr (Buslinie 753, künftig Linie 768) angebunden. Das Radwegenetz der Gemeinde wurde durch bauliche Maßnahmen verbessert. Weiterhin wurde die Elektrifizierung von Flotten vorangebracht. Demnach wurden sowohl für den Bauhof, als auch die Kommunalverwaltung E-Fahrzeuge angeschafft. Das Samariterstift hat die Diakoniestation mit Pedelecs ausgestattet. Seit einem Jahr betreibt die Gemeinde ein Senioren-Mobil.

Weiterhin vorgestellt wurde das Projekt "Freizeitgelände an der Schwarzwaldhalle." Demnach soll im Bereich der Schwarzwaldhalle eine sogenannte Dirtbahn für die Jugendlichen errichtet werden. Außerdem ist in diesem Bereich geplant, eine Grillstelle mit Bänken aufzustellen, die Boule-Anlage zu erneuern und das Gelände mit Spielgeräten zu ergänzen. Die Errichtung des Freizeitgeländes kann erfolgen, wenn das dafür notwendige artenschutzrechtliche Gutachten abgeschlossen ist.

In einem weiteren Projekt ist eine sukzessive Beschilderung der öffentlichen Einrichtungen in Form eines Rundweges in Zusammenarbeit mit dem Verein Zeitsprung vorgesehen. Hierzu werden derzeit Abstimmungsgespräche mit den Fachbehörden sowie der Landesforstverwaltung geführt.

Bereits in den Jahren 2018 und 2019 wurden Marketingmaßnahmen für die beiden Backhäuser unternommen. Mit der Elektrifizierung der Öfen entstand ein gänzlich neues Konzept. Zur Vermarktung wurden eine neue Benutzungsordnung sowie entsprechende Werbeflyer erstellt. Erfreulicherweise ist die Vermietung rückblickend auf das Jahr 2019 deutlich gestiegen. Im Jahr 2020 gab es aufgrund der Corona-Pandemie verständlicherweise einen Rückgang in der Nutzung der Backhäuser. Mit der Einführung der neuen Homepage der Gemeinde Gärtringen im Jahr 2020 wurde ein digitaler Belegungsplan eingerichtet,

der bisher jedoch noch nicht freigeschaltet wurde. Sobald die Backhäuser wieder stärker in Betrieb gehen können, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Ebenfalls im Rahmen des Gemeindeentwicklungsplanes wurde das Ziel beschlossen, den Titel "Stadt" zu beantragen. Aus diesem Grund wurde bereits 2019 ein erstes Gespräch zur Stadterhebung mit dem Landrat geführt. Der Landrat hat der Gemeinde die Unterstützung seitens des Landkreises signalisiert.

Aufgrund der Pandemie musste die für das Jahr 2021 angestrebte Stadterhebung jedoch leider verschoben werden. Ein Hauptgrund war, dass ein Vor-Ort-Termin zur Überprüfung der Voraussetzungen des Antrags durch das Innenministerium nicht stattfinden konnte.

Weiterhin stand im Jahr 2020 auch die Jugendbeteiligung im Fokus. Leider sorgte auch hier die Corona-Pandemie dafür, dass das Jugendforum, welches im Mai stattfinden sollte, abgesagt werden musste. Um die Ideenfindung und den Dialog über die Themenschwerpunkte Freizeitgelände, Graffiti-Wand und Chill-Ort zu ermöglichen, haben die Beteiligten nach einem geeigneten Beteiligungsformat gesucht.

Im weiteren wurde noch auf zahlreiche kleinere Projekte eingegangen und das Ergebnis den Gremiumsmitgliedern jeweils vorgestellt und erläutert.

Nach Beratung und Aussprache wurden die Erläuterungen zu den einzelnen Projekten im Gremium mit großer Zustimmung zur Kenntnis genommen.

#### **Auftragsgremium Ludwig-Uhland-Halle**

Wie bereits berichtet, werden Planungsleistungen für die Ludwig-Uhland-Halle in einem sogenannten VgV-Verfahren vergeben. Dies ist aufgrund der Größe des Bauvorhabens vorgeschrieben. In der ersten Stufe werden anhand eines feststehenden Kriterienkatalogs fünf leistungsfähige Bieter ausgewählt, die in der zweiten Stufe des Verfahrens anhand der Aufgabenbeschreibung jeweils einen Lösungsvorschlag entwickeln und einreichen dürfen.

Für diese zweite Stufe des Verfahrens muss ein Auftragsgremium bestehend aus Gemeinderäten, Vertretern der Verwaltung und externen Fachleuten gebildet werden. Diesem Auftragsgremium präsentieren sich die anhand der Bewertung der ersten Stufe ausgewählten Büros mit ihren Entwurfsgutachten. Das Auftragsgremium schlägt anschließend dem Gemeinderat das beste der fünf Planungsbüros für die Vergabe der Planung der Ludwig-Uhland-Halle vor.

Das Auftragsgremium wird hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder nach dem Höchstzahl-Verfahren gemäß der Sitzbelegung im Gemeinderat besetzt.

Die Besetzung dieses Gremiums wurde einstimmig beschlossen.

#### **Auftragsgremium Kinderhaus**

Auch für das geplante Kinderhaus wurde bereits der Beschluss gefasst, dass analog zur Ludwig-Uhland-Halle auch hier das sogenannte VgV-Verfahren bei der Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistungen zur Anwendung kommen soll.

Für die erste Stufe des Verfahrens hat ein Planungsbüro einen Kriterienkatalog erstellt. Insgesamt haben sich 40 Büros beworben. Erste Referenz war der Bau eines Kinderhauses bzw. eines Kindergartens, die zweite Referenz sollte ein Bauvorhaben sein. 18 von den 40 Bewerbern hatten die maximale Punktzahl erreicht. Entsprechend mussten 5 Büros durch Los ausgesucht werden.

Diese 5 Büros werden sich nun dem Auftragsgremium präsentieren und Lösungsvorschläge präsentieren. Das Auftragsgremium schlägt - analog zur Planung der Ludwig-Uhland-Halle - dem Gemeinderat das beste der 5 Planungsbüros für die Vergabe der Planung des Kinderhauses vor.

Auch zu diesem TOP wurde das Auftragsgremium entsprechend dem Höchstzahlverfahren bei der letzten Kommunalwahl aus den Reihen des Gemeinderates besetzt.

#### **Kindergartenbericht 2021**

Der Kindergartenbericht 2021 wurde bereits im Verwaltungsausschuss sowie im Kindergartenausschuss ausführlich vorbereitet, so dass man sich im Gemeinderat auf die Erläuterung der wesentlichen Eckdaten beschränken konnte. Demnach muss vom Gemeinderat insbesondere die jährliche Bedarfsplanung für das Jahr 2021/2022 förmlich beschlossen werden. In der Bedarfsplanung wurde errechnet, dass nach den Geburtenzahlen des Einwohnermeldeamtes bis zum Jahr 2023 ein Bedarf von insgesamt 606 Kindergartenplätzen besteht. Diesem Bedarf wird man mit dem Neubau des Kinderhauses im Bereich des Regenrückhaltebeckens an der Stuttgarter Straße sowie einer Interimslösung im Gewerbegebiet Schelmenwiesen gerecht.

In den Erläuterungen wurde insbesondere nochmals auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindergartenarbeit eingegangen. Demnach wurde bereits kurz nach Jahresbeginn 2020 auch der Bereich der Kinderbetreuung der Gemeinde von der sich weltweit ausbreitenden Corona-Pandemie mit voller Kraft getroffen. Bereits im März 2020 wurde von der Bundesregierung bekanntermaßen ein Lockdown für die Kinderbetreuungseinrichtungen ausgerufen. Ausgenommen hiervon waren lediglich Kinder, deren Eltern in einer kritischen Infrastruktur tätig waren. Dies hatte zur Folge, dass in den ersten Wochen nur wenige Betreuungskinder in den Einrichtungen vor Ort waren. Erzieherinnen, die nicht am Kind arbeiten konnten, haben sich in dieser Zeit intensiv den Portfolios der Kinder gewidmet und liegengeliebene Verwaltungsarbeit aufgearbeitet.

Ab Ende April letzten Jahres wurde das Angebot der Notbetreuung dann wieder erweitert auf alle Eltern, die präsenzpflichtig arbeiten mussten. Dadurch stiegen die Betreuungszahlen Mitte letzten Jahres wieder an und es wurden wieder mehr Mitarbeiterinnen in den Betreuungseinrichtungen vor Ort tätig.

Für die Kinder wurde das Angebot der Kinderbetreuung mit kleinen Briefen, Liedern, Spielideen und Bastelanleitungen aufrecht erhalten. Das pädagogische Personal, welches nicht in der Betreuung eingesetzt war, kümmerte sich intensiv um die Überarbeitung der Konzepte und um Themen rund um das Qualitäts-handbuch. Darüber hinaus haben sich die Teams Gedanken zum Thema Schutzkonzept gemacht und dieses auf ihre jeweiligen Einrichtungen individuell angepasst.

Im weiteren wurde auch nochmals auf die zahlreichen Zusatzangebote der Kindergärten sowie auf die Gebührensituation eingegangen. Demnach wird die Gemeinde auch für die künftigen Jahre die Gebührenerhöhung, wie sie von den Landesverbänden vorgeschlagen wird, vornehmen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Kostendeckungsgrad bei den Kindergärten in Gärtringen immer noch deutlich unter 20% liegt und bezüglich der Gebühren vom Landesverband vorgeschlagen wird, möglichst eine 20%ige Kostendeckung im Kindergartenbereich anzustreben.

Nach Beratung und Aussprache fasste der Gemeinderat einstimmig den folgenden Beschluss:

Vom Kindergartenbericht wird Kenntnis genommen.

Der Bedarfsplanung für das Jahr 2021/2022 wird zugestimmt.

#### **Beschaffung eines Ratsinformationssystems**

Die Verwaltung kam mit dem Gremium dahingehend überein, dass ein Ratsinformationssystem eingeführt werden soll. In einer der letzten Sitzungen wurde eine Entscheidung über die zu beschaffenden Endgeräte getroffen. Nun ging es darum, eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Software als Ratsinformationssystem eingesetzt werden soll.

Grundsätzlich besteht ein solches Informationssystem aus mehreren Modulen. Zum einen aus dem „frontend“ für Gemeinderäte und Bürger, zum anderen aus dem „backend“, mit dem die Geschäftsstelle des Gemeinderates arbeitet, aber auch die Mitarbeiter der Verwaltung Drucksachen vorbereiten.

In der Gemeindeverwaltung wird schon seit vielen Jahren das Dokumentenmanagementsystem Regisafe eingesetzt. Bereits heute wird die Ratsarbeit von der Geschäftsstelle mit Hilfe dieses Programms realisiert. Die Verwaltung stand nun vor der

grundlegenden Entscheidung, entweder Regisafe zu nutzen, oder aber ein anderes von Regisafe herausgelöstes Produkt zum Einsatz zu bringen.

Nach ausführlicher Vorberatung im Ausschuss wurde die Beschlussempfehlung für den Gemeinderat gefasst, dass Ratsinformationssystem der Firma Regisafe anzuschaffen und künftig zum Einsatz zu bringen.

Dieser Beschlussempfehlung schloss sich auch der Gemeinderat fraktionsübergreifend an und fasste den einstimmigen Beschluss: Die Verwaltung schlägt vor, das Sitzungs- und Ratsinformationssystem der Firma regisafe comundus in Höhe von rund 20.000 Euro einmalig zu beschaffen. Hierfür fallen jährliche Kosten in Höhe von rund 4.000 Euro an.

## Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

39	Schwarze Gartenkomposttonne und Boxsack	20382
40	3er Sofa (1,90 lang, 0,85 tief und 0,85 Höhe Lehne) und 2er Sofa (1,40 lang, 0,85 tief und 0,85 Höhe Lehne), farbig gemustert, gebraucht	26904
42	Schrank, Eiche rustikal, H: 190 cm, B: 100 cm, T: 50 cm	22480
43	1 Paar Inliner Schuhgröße 42 mit kompl. Schutzausrüstung, 1 Paar Langlaufschuhe Gr. 42, 1 elektr. Kaffeemaschine Siemens für 6 - 8 Tassen	254513
44	Dampfreiniger für Fenster, Möbel oder Fußböden von Fa. Kärcher (Vaporapid)	22813
45	Neuwertige Matratze B: 140 cm x L: 200 cm x H: 15 cm	943070

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034 / 923-111 Frau Schimpf (Montags) oder per E-Mail unter [mb@gartringen.de](mailto:mb@gartringen.de). Alle Artikel, die bis spätestens Montag 10:00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine anders lautende Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

## Fundsachen Gärtringen

Gefunden wurden in Gärtringen:

- 2 Schlüssel an dunkelblauem Umhängeband mit Aufschrift „MSC Preziosa“
- 1 dunkelblaue Strickjacke
- 1 blau/grau Mütze

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Gärtringen, Zimmer 3, Tel.: 07034/923-104, E-Mail [fundbuero@gartringen.de](mailto:fundbuero@gartringen.de) geltend gemacht werden.

## BILDUNG UND SCHULEN

### Volkshochschule

Volkshochschule Gärtringen - Außenstelle der vhs Herrenberg  
Leitung: Meike Reese  
Geschäftsstelle: Wilhelmstr. 2  
Tel. 07034 923-150, Fax 07032 270327  
E-Mail: [gartringen@vhs.herrenberg.de](mailto:gartringen@vhs.herrenberg.de)

Öffnungszeiten: montags 15 bis 18 Uhr, dienstags von 10 bis 13:30 Uhr. Anfragen an anderen Wochentagen bitte per E-Mail senden oder auf dem AB hinterlassen für eine zeitnahe Bearbeitung unter der Woche.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Pandemieeindämmung werden alle Gärtringer Präsenzkurse der vhs weiterhin bis zum 16.05.21 ausgesetzt. Online-Kurse laufen wie geplant weiter. Neuigkeiten dazu finden Sie stets auf der Homepage der vhs Herrenberg.

Alle angemeldeten Teilnehmer werden informiert, sobald ihre Kurse anlaufen können bzw. ob und wann es Ersatztermine gibt! Das Kursprogramm ist stets online buchbar unter [www.vhs.herrenberg.de](http://www.vhs.herrenberg.de), auch als e-paper zum Durchblättern. Dort finden Sie auch ein ständig erweitertes Onlineangebot.

vhs 1. Semester 2021:

Onlineangebot: GÄ 51W „Koch“inar: „Hausgemachte Maultaschen“, M. Enz, Beginn: Mo., 10.05.21, Ende: So., 16.05.21; Gebühr: 5 €. Corona-taugl. Kochkonzept über Messenger-App Signal: Gemeinsam auf Abstand kochen wir zu Hause „Hausgemachte Maultaschen“: Wiener Art, Maultaschen mit „Curry(wurst) Spezialsoße“ und Maultaschen mit Zwiebelschmelze und Kartoffelsalat. Teiln. werden vom Dozenten mit Rezepten, Bildern und Videos begleitet. DSGVO konform, Offenlegung der Handynummer gg. Dozent + Teiln. erforderlich.

Onlineangebot: GÄ 19.02W PMT Swing Walking auf dem Mini-Trampolin – Fitnesskurs, S. Kientzle, ab Mi., 21.04.21, 5 Termine, 40 €, vhs Cloud. Trampolin kann gg. Gebühr geliehen werden. Voraussetzung: 1x Basickurs.

In folgenden Kursen gibt es noch freie Plätze, Start noch unbekannt:

GÄ 25 Hui Chun Gong im Freien, Do.

GÄ 44 Aquarellkurs f. Kinder ab 7J., Sa., 9 – 10:30 Uhr, verschoben auf Sa 12./19./26.06.21, 3 Pl.

GÄ 09.00/01 Öl, Aquarell und Acryl, Do./Fr., je 1 Pl.

GÄ 33.00 Französisch A2.1, Mo., 3 Pl.

GÄ 36, 37, 38 Englischkurse A1.2 + B1, Mo., Quereinsteiger willkommen! Je 2 bis 3 Pl.

GÄ 40 Android-Smartphone Aufbaukurs, Di., 3 Pl., verschoben auf Juni!

Wir bitten um die Einhaltung der AHA+L-Regel in den Kursen: Abstand, Hygiene, (Alltags-)Masken. Aktuell besteht Maskenpflicht bei allen vhs-Kursen. Bitte tragen Sie stets einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP- oder FFP2-Maske) ab Betreten des Kursgebäudes/-geländes und desinfizieren sich am Eingang bzw. im Kursraum Ihre Hände gem. Hygienekonzept. Über die genauen Hygienevorschriften informieren Sie die Dozenten. Es gelten die üblichen Verhaltensregeln unter Pandemiebedingungen.

Anmeldung: Das Kursprogramm ist bis zum Kursbeginn online buchbar unter [www.vhs.herrenberg.de](http://www.vhs.herrenberg.de) (Rubrik Außenstelle - Gärtringen). Danach bitte per E-Mail oder – bei Erstanmeldung schriftlich – anmelden. Anmeldeformular und Programm können unter [www.gartringen.de](http://www.gartringen.de) (Bildung und Betreuung - VHS) als pdf heruntergeladen werden. Dort finden Sie weitere Infos sowie die genutzten Räumlichkeiten.

Wir hoffen, Sie zu gegebener Zeit wieder bei uns begrüßen zu dürfen!

## Förderverein der Theodor-Heuss-Realschule



### Raus ins Freie



Sitzmatten für die THR

Foto: Korndörfer

Es wird ja allmählich wärmer und auch die Schülerschaft wird hoffentlich nach und nach wieder in die Schule kommen. Damit z.B. mal Unterricht ins Freie verlegt werden kann, hat der Förderverein nun der THR einen Klassensatz abwischbare Sitzunterlagen für draußen spendiert. Man wird sehen, wie sich die kleinen Matten bewähren.

## KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

### Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen



#### Kindertagespflege in Gärtringen

Bei Interesse an der Betreuung Ihres Kindes bei einer Tagespflegeperson können Sie gerne Kontakt mit dem Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen aufnehmen: Tel. 07031 21371-0, [www.tupf.de](http://www.tupf.de).

Nähere Informationen zur TAPiR-Betreuung in Gärtringen (Kindertagespflege außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson und der Eltern. In Gärtringen in Räumen der Villa Schwalbenhof) finden Sie zusätzlich unter [www.das-schwalbennest-gaertringen.de](http://www.das-schwalbennest-gaertringen.de)

## REFERAT KINDER, JUGEND & FAMILIE

### Jugendreferat

#### Die landkreisweite Online Plattform "Planet 71" unterstützt die Berufsorientierung junger Menschen

Das Portal "Planet 71" bietet Schüler/innen und Studierenden im Landkreis Böblingen eine Hilfe in der Berufsorientierung und bei der Suche nach einem passenden Praktikum, Ausbildungsplatz, Ferienjob oder einer Stelle im sozialen Freiwilligendienst. Den jungen Menschen gibt die Plattform mit seinen verschiedenen Bausteinen wichtige Informationen und interessante Einblicke in verschiedene Berufe in Unternehmen und Organisationen. Zusätzlich wird ihnen der direkte Zugang und die Bildung von Kontakten zu den für sie interessanten Betrieben damit wesentlich erleichtert. Schon seit einigen Jahren gibt es im Landkreis Böblingen das Projekt "Firmentage". Die Schüler/innen des Landkreises Böblingen haben in den Sommerferien die gute Gelegenheit, um in den daran beteiligten Unternehmen für einen Tag lang sich über Ausbildungsberufe und duale Studiengänge direkt vor Ort zu informieren und reinzuschmecken. Mehrere Firmen und Einrichtungen aus dem Landkreis Böblingen präsentieren und bewerben ihre Stellenangebote für junge Menschen auf der Online Plattform "Planet 71". Das Portal [www.planet71.de](http://www.planet71.de) wird von der Wirtschaftsförderung des Landkreises Böblingen organisiert.

#### Bundesweite Anlaufstellen mit Telefonberatung bei Problemen und Konflikten zu Hause

Wegen der Corona-Pandemie ist das öffentliche Leben eingeschränkt und die Menschen verbringen viel mehr Zeit in den eigenen vier Wänden. Dadurch steigt erfahrungsgemäß auch das Ausmaß an Problemen, Konfliktpotential und häuslicher Gewalt. Für jeden von uns ist das Leben derzeit auch durch die notwendigen Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus verändert und auf unterschiedliche Art und Weise erschwert. Einige haben Ängste und große Sorgen, was ihre persönlichen Lebensentwürfe und die eigene Zukunft betrifft. Bei nicht wenigen Menschen verursacht die Corona-Pandemie eine große psychische Belastung, für die sie Beratung und Hilfen benötigen und in Anspruch nehmen können. In den Beratungsstellen im Landkreis Böblingen und bei den bundesweit angebotenen Telefonberatungen kann man sich kostenlos Hilfen und Unter-

stützung holen. Das Kinder- und Jugendtelefon "Nummer gegen Kummer" ist ein kostenloses Gesprächsangebot für Kinder und Jugendliche jeden Alters und ist unter 116111 montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr erreichbar. Die Beratung ist vertraulich und kann anonym erfolgen. Zusätzlich ist eine Beratung auch per E-Mail möglich. Das Elterntelefon "Nummer gegen Kummer" ist ein Gesprächsangebot für Eltern und Erziehende und ist unter 0800 111 0550 montags bis freitags von 9 Uhr bis 11 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr erreichbar. Die Telefonseelsorge ist unter der Nummer 0800 111 0111 oder per Mail und Chat unter [online.telefonseelsorge.de](http://online.telefonseelsorge.de) rund um die Uhr erreichbar. Das Beratungstelefon der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg ist Montag bis Freitag unter 0711 2484 9663 für Sie helfend da.

#### Homepage der Gemeinde Gärtringen - Familie und Soziales

Nutzen Sie die Homepage der Gemeinde Gärtringen und schauen Sie sich die informativen Seiten auf <https://www.gaertringen.de/familie-soziales> näher an. Aktuelle Hinweise für Kinder, Jugendliche und Senioren sind unter dem Link <https://www.gaertringen.de/familie-soziales/neuigkeiten-fuer-generationen> veröffentlicht. Unter Familie und Soziales erhalten Sie Informationen für junge und ältere Menschen in verschiedenen Lebensbereichen und zu sozialen Einrichtungen in der Gemeinde. Informieren Sie sich über das starke Bürgerengagement in Gärtringen mit seinen Initiativgruppen und Projekten in unterschiedlichen Themenfeldern und Altersgruppen. Beteiligen auch Sie sich aktiv daran! "Gemeinden in Bewegung" ist ein Projekt zur Stärkung kommunaler Inklusion des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Förderung der gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen, an dem der Landkreis Böblingen und die Gemeinde Gärtringen beteiligt sind. Mit sogenannten Inklusionsvermittlern aus der Bürgerschaft möchte man mit Hilfe des Projekts die Inklusion und darin die Barrierefreiheit fördern und in der Zusammenarbeit mit der Verwaltung weiter voranbringen. Zusätzlich möchte man damit das Bewusstsein zur vermehrten Entwicklung von Strategien und Maßnahmen für mehr Inklusion vor Ort stärken. Machen Sie mit! Ansprechpartner im Rathaus: Thomas Thüroff, Telefon 07034/923114, E-Mail: [thueroff@gaertringen.de](mailto:thueroff@gaertringen.de); Jürgen Kunst, Telefon 07034/923113, E-Mail: [kunst@gaertringen.de](mailto:kunst@gaertringen.de)



### Gärtringer Seniorenrat

#### Benötigen Sie Unterstützung bei der Anmeldung für einen Corona-Impftermin?

Die Anmeldung für einen Impftermin erfolgt unter der Telefonnummer 116117 oder über das Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.impfterminservice.de/impftermine>. Wenn Sie impfberechtigt sind und bei der Anmeldung über das Internet Hilfe benötigen, helfen Ihnen Mitglieder des PC-Treffs Gärtringen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich an einen unserer Aktiven: Helmut Bergmann, Tel. 07034/22801, Rainer Horny, Tel. 07034/992041, Dieter Kible, Tel. 07034/21949, Günter Trautmann, Tel. 07034/9420092. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen nur bei der Anmeldung behilflich sein können, wir haben leider keinen Einfluss auf die Termin-Vergabe.

#### Wer ist der PC-Treff?

Der PC-Treff Gärtringen ist ein Team erfahrener Nutzer von PCs und mobilen Endgeräten und hilft vornehmlich unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern beim sicheren Umgang mit dem PC/Laptop, dem Smartphone oder dem Tablet. Mehr Informationen erhalten Sie hier: <https://www.pctreff-gaertringen.de>. Wenn Sie unser Team aktiv unterstützen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: [pctreff-gaertringen@gmx.de](mailto:pctreff-gaertringen@gmx.de). Wir freuen uns über jeden weiteren Mitstreiter oder Mitstreiterin.

## BÜCHEREI

### Neue Sagas

#### Bücherei Gärtringen

Bismarckstr. 16/2 Tel. 26001

**Aktuelle Öffnungszeiten in der Bücherei:** Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 15.00 - 18.00 Uhr, sowie Dienstag von 10.00 - 13.00 Uhr.

Unsere E-Mail Adresse: [buecherei@gaertringen.de](mailto:buecherei@gaertringen.de)

Für ganz aktuelle Informationen betreffs Öffnungs- und Ausleihmodalitäten informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage: [www.buecherei-gaertringen.de](http://www.buecherei-gaertringen.de)

#### Aktuelle Ausleihmöglichkeiten in der Bücherei:

**click&collect:** Sie bestellen telefonisch, per AB oder per E-Mail Bücher und Medien vor, die Sie nach telefonischer Vereinbarung mit dem Büchereiteam in der Bücherei abholen können.

**click&bring:** Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Bücherei aufzusuchen, bringen wir die Bücher gerne zu Ihnen nach Hause.

Medienrückgaben sind jederzeit über die Bücherklappe möglich.

#### Schicksal und Gerechtigkeit – Die Warwick-Saga Band 1 - von Jeffrey Archer

London 1979: William Warwick hat seit Kindheitstagen einen Traum: Er möchte sich den Weg vom Streifenpolizisten zum Commissioner erkämpfen. Im September 1982 tritt William Warwick seinen Dienst an – und entdeckt die Welt der Londoner Straßen, der einfachen Leute. Aufgrund seiner Kenntnisse wird der Kunstliebhaber William zum Dezernat für Kunstfälschung versetzt und gerät in den Bannkreis eines der größten Gemäldefälscher seiner Zeit. Im Zuge der Recherchen lernt William die hübsche und schlagfertige Beth Rainsford kennen. Zwischen beiden entbrennt eine leidenschaftliche Romanze.

#### Klang der Hoffnung – Die Warwick-Saga Band 2 - von Jeffrey Archer

London, 1985. Mittlerweile ist William zum Drogendezernat versetzt worden und muss erleben, dass die Drogenkriminalität auf Londons Straßen von höchsten Kreisen aus Macht und Politik regiert wird. Gleichzeitig genießt William seine junge Liebe zu Beth, während seine Schwester Grace als Anwältin Karriere macht. Doch bald schon ziehen düstere Schatten auf. Die Intrigen eines alten Feindes zwingen William dazu, um seine Karriere und Berufung zu kämpfen

**Grandhotel Schwarzenberg – Der Weg des Schicksals – Die Geschichte einer Familiendynastie – Band 1** – von Sophie Oliver  
Bad Reichenhall, 1905. In dem exklusiven Kurort in den bayerischen Alpen verliebt sich die junge Anna Gmeiner in den Salzsieler Michael. Beide wünschen sich ein besseres Leben. Michael beschließt, sein Glück in der Ferne zu suchen und Anna nachzuholen. Doch dann geschieht ein schreckliches Verbrechen und Anna ist gezwungen, einen anderen Mann zu heiraten. Zwischen Salzbaronen, Hoteliers und reichen Kurgästen aus aller Welt muss sie sich ihren Platz im mondänen Bad Reichenhall erkämpfen.

#### Grandhotel Schwarzenberg – Rückkehr nach Bad Reichenhall – Die Geschichte einer Familiendynastie – Band 2 – von Sophie Oliver

Bad Reichenhall, 1911. Als reicher Mann kehrt Michael Schwarzenberg nach Bad Reichenhall zurück. Und auch wenn Anna nun verheiratet und Mutter eines Sohnes ist, fühlen sich die beiden noch immer zueinander hingezogen. Michael will um seine wahre und einzige Liebe kämpfen. Für Anna aber steht viel mehr auf dem Spiel.

#### Grandhotel Odessa – Die Stadt im Himmel – Band 1 - von Charlotte Roth

Odessa im Jahre 1910. Mit einem großen Ball soll im Grandhotel der 21. Geburtstag von Oda, der Tochter des Hotelgründers, gefeiert werden. Oda erwartet voll Ungeduld vor allem zwei Gäste: Belle, die Berliner Patentochter ihres Vaters, und Karel

Albus, gefeierter Ballett-Tänzer an Odessas neuem, prunkvollem Opernhaus. Schon immer war Oda eifersüchtig auf Belle - trotzdem vertraut sie ihr auf dem Ball ihr großes Geheimnis an: Sie ist bis über beide Ohren in Karel verliebt. Doch Karel taucht nicht am verabredeten Treffpunkt auf, und Odas Leben nimmt eine unerwartete Wendung...

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Evangelische Kirchengemeinde Gärtringen



Anschrift der Kirchengemeinde:

#### Pfarramt West

##### Pfarrer Siegbert Betz

Schlossweg 10, Tel. 23413

E-Mail: [Siegbert.Betz@elkw.de](mailto:Siegbert.Betz@elkw.de)

##### Pfarramtssekretärin: Karin Dambach

E-Mail: [Pfarramt.Gaertringen-West@elkw.de](mailto: Pfarramt.Gaertringen-West@elkw.de)

Montag bis Mittwoch, 10:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag, 16:00 bis 18:00 Uhr

#### Pfarramt Ost

##### Pfarrer Martin Flaig

Max-Eyth-Str. 32/1, Tel. 20061, Fax: 26905

E-Mail: [Martin.Flaig@elkw.de](mailto:Martin.Flaig@elkw.de)

##### Pfarramtssekretärin: Jasmina Täuber

E-Mail: [Pfarramt.Gaertringen-Ost@elkw.de](mailto: Pfarramt.Gaertringen-Ost@elkw.de)

Mittwoch, 9:00 bis 11:00 Uhr

##### Jugendreferentin: Sr. Silke Pindl

Schlossweg 10, Tel. 23249 (Büro)

E-Mail: [jugendreferent@cvjm-gaertringen.de](mailto:jugendreferent@cvjm-gaertringen.de)

Internetadresse: <http://www.evki-gaertringen.de>

#### Wort für die Woche:

**Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.** (2. Korinther 5,17)

#### Freitag, 23. April

19:30 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats (virtuell)

#### Sonntag, 25. April - Jubilate

9:45 Uhr Gebetszeit in der Sakristei

10:00 Uhr Gottesdienst – Predigt: „Wer ist dein Gott?“ Apostelgeschichte 17,22-34 (Pfr. Betz)

Übertragung auf YouTube: „Evangelische Kirche Gärtringen“

Oder von unserer Webseite aus: [www.evki-gaertringen.de](http://www.evki-gaertringen.de)

Kollekte: eigene Gemeinde, beispielsweise für die Jugendarbeit

10:00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus (Info: Daniela Vetter, Tel. 286528)

14:00 bis 16:00 St. Veit-Kirche geöffnet

17:30 Uhr FleggaChurch in der St. Veit-Kirche,

Thema: „Powerbank, Gott als Kraftquelle“

#### Hinweise:

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Kirchengemeinderates (virtuell) am Freitag, 23. April 2021

#### Tagesordnung:

- 1 Protokolle
- 2 Rückblick Passions- und Osterzeit
- 3 Konfirmandenarbeit
- 4 Gemeindehaus-Renovierung
- 5 KGR-Wochenende
- 6 Aktion auf dem Wochenmarkt
- 7 „Haus Montag“
- 8 Sonstiges

Zu dieser öffentlichen Sitzung lade ich Sie herzlich ein.  
gez. Manfred Unger (KGR-Vorsitzender)